

Referendumsvorlage gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung (Ablauf der Referendumsfrist: 21. November 2019)

**Gesetz
über die direkten Steuern**

19-73

Änderung vom 19. August 2019

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 lit. c (neu)

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- c) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

Art. 6 Abs. 1 lit. g zweiter Halbsatz (neu)

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- g) ...; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Art. 25 lit. e

Steuerbar sind auch:

- e) Aufgehoben

Art. 26 lit. l, n, o (neu) und p (neu)

Steuerfrei sind:

- l) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- n) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e

- BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird;
- o) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
 - p) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind.

Art. 34 Abs. 2 Satz 3 (neu) und Abs. 2a (neu)

² ... Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

^{2a} Investitionskosten nach Abs. 2 Satz 2 und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nach Abs. 2 Satz 3 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Art. 35 Abs. 1 lit. o

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- o) als Einsatzkosten:
 - von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. l, n, o und p steuerfrei sind, 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken;
 - von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. o steuerfrei sind, die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken;

Art. 57 Abs. 1 lit. d (neu) und Abs. 2 lit. b

¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:

- d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

- b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

Art. 73a (neu)

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Art. 81

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt:

0 % für die ersten 20'000 Fr.;

2 % für den Anteil des Reingewinns, der 20'000 Fr. übersteigt.

² Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 2 % des Reingewinnes.

Art. 82 Abs. 2 lit. b

² Das steuerbare Kapital besteht:

b) bei Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird;

Art. 103 zweiter Halbsatz (neu)

...; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Art. 113 Abs. 1a und Abs. 2 Satz 2

^{1a} Aufgehoben

² Aufgehoben Satz 2

Art. 114 Abs. 2

² Aufgehoben

Art. 175 Abs. 2 Satz 1

² Als Verfalltag gilt bei nicht periodischen Steuern der 120. Tag nach Entstehen des Steueranspruchs. ...

Art. 189a (neu)

Vor der Eintragung der Handänderung in das Grundbuch kann die Hinterlegung des mutmasslichen Betrags der Grundstückgewinnsteuer verlangt werden.

Hinterlegung
Grundstück-
gewinnsteuer

II.

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.
- ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
- ³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 19. August 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Andreas Frei

Die Sekretärin:

Claudia Indermühle

Beschluss
betreffend Inkraftsetzung
der Teilrevision des Steuergesetzes
vom 19. August 2019

19-103

vom 26. November 2019

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Erwägung, dass gegen das im Titel genannte Gesetz das Referendum nicht ergriffen worden ist,

beschliesst:

1. Die vom Kantonsrat am 19. August 2019 beschlossene Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 34/2019, S. 1405 ff., wird auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 26. November 2019 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger